

Anonymisierte Fassung

C-836/19 – 1

Rechtssache C-836/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

18. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Verwaltungsgericht Gera (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. November 2019

Klägerin:

Toropet Ltd.

Beklagter:

Landkreis Greiz

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr. <u>1134482</u>
Luxemburg, den <u>19. 11. 2019</u>
Fax/E-mail:
eingegangen am: <u>18.11.19</u>
Der Kanzler, im Auftrag Maria Krausenböck Verwaltungsrätin

VERWALTUNGSGERICHT GERA

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Toropet Ltd.,

[OMISSIS] Langenwetzendorf,

– Klägerin –

[OMISSIS]

gegen

den Landkreis Greiz,

DE

[OMISSIS]

– **Beklagter** –

wegen

Gesundheits-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera [OMISSIS]

[OMISSIS]

am 14. November 2019 **beschlossen**:

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird ausgesetzt.

Es wird gem. Art. 267 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu folgenden Fragen eingeholt:

1. Ist Art. 10 a) der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 dahin auszulegen, dass die [Or. 2] ursprüngliche Einstufung als Material der Kategorie 3 verloren geht, wenn durch Zersetzung und Verderb die Genusstauglichkeit entfällt?
2. Ist Art. 10 f) der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 dahin auszulegen, dass die ursprüngliche Einstufung als Material der Kategorie 3 für Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, verloren geht, wenn durch spätere Zersetzungs- bzw. Verderbnisprozesse von dem Material eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht?
3. Ist die Regelung des Art. 9 d) der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 einschränkend dahingehend auszulegen, dass mit Fremdkörpern wie Sägespänen vermisches Material nur dann als Material der Kategorie 2 einzustufen ist, wenn es sich um zu verarbeitendes Material handelt und es zur Fütterung bestimmt ist?

Gründe

I.

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine Beseitigungsverfügung bezüglich tierischer Nebenprodukte.
- 2 Die Klägerin verarbeitet tierische Schlachtnebenprodukte bzw. handelt mit diesen. Kunden sind u. a. Hersteller von Tiernahrung, Verwerter von Tierfett und

2

Anonymisierte Fassung

Biogasanlagen. Der Betrieb der Klägerin ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte als Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 3 zugelassen. Der Betrieb ist außerdem als Transporteur für tierische Nebenprodukte registriert.

- 3 Am 23. Januar 2018 kontrollierte der Beklagte den Warenbestand in den Betriebsräumen in Daßlitz bei Greiz. Der Beklagte beanstandete den Zustand von 38 Paloxen mit tierischen Nebenprodukten und einem Kunststofftank mit Tierfett (insgesamt 13 t). Es wurden Fotos von den Paloxen und entsprechende Einschätzungen hierzu gefertigt (z. B. verwest, intensiver Geruch nach Verwesung, Plastikreste, verschimmelt, Fremdkörper, farblich verändert etc.). Der Beklagte stufte das Material in die Kategorie 2 – K2 – (verdorben) ein. Er ordnete die [Or. 3] Entsorgung der 38 Paloxen im Rahmen einer Ersatzvornahme am selben Tag an und realisierte diese. Lediglich bezüglich der angeordneten Beseitigung eines Kunststofftanks mit Fett durch die Firma SecAnim wurde eine Zwangsgeld i. H. v. 200 € angedroht, wenn die Entsorgung nicht bis zum 2. Februar 2018 erfolgt. Die Kosten der Entsorgung und des Bescheides wurden der Klägerin auferlegt.
- 4 Die Anordnungen wurden mit Bescheid vom 25. Januar 2018 schriftlich bestätigt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Material der Kategorie 3 nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nur vorliege, wenn von dem Material keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier ausgehe. Aufgrund der einzeln aufgeführten Mängel, wie z. B. Verwesung, Schimmel, Beimengungen von Fremdkörpern, Verfärbungen habe das angetroffene Material nicht mehr der Kategorie 3 zugeordnet werden können, sondern nur noch der Kategorie 2. Material der Kategorie 2 dürfe die Klägerin aber nicht annehmen. Die Entscheidung zur sofortigen Beseitigung des K2-Materials habe darauf beruht, dass vor Ort festgestellt worden sei, dass die Behältnisse mit K3 und K2-Material durcheinander gestanden hätten und keine Unterscheidung der Kategorien durch den Betrieb erfolgt seien. Bei den anwesenden Personen habe das Wissen und das Verständnis über die Einstufung von tierischen Nebenprodukten gefehlt. Die Beurteilung durch die Beklagte sei eindeutig gewesen. Auch sei für die Beseitigung von Material der Kategorie 2 in Thüringen nur die Firma SecAnim zuständig gewesen. Die Klägerin habe jedoch darauf bestanden, dass eine Beseitigung nicht notwendig sei. Ihr Handelspartner Berndt Bio Energy in Wünschendorf solle das Material erhalten. Dieses Unternehmen sei aber nicht zur Verarbeitung von Material der Kategorie 2 zugelassen. Eine weitere Lagerung des Materials vor Ort bis eine einvernehmliche Lösung hätte herbeigeführt werden können, sei nicht möglich gewesen. Zum Schutz des unbedenklichen Materials der Kategorie 3 vor einer Kontamination mit Schimmelsporen und des Personals hätte eine Lagerung des verdorbenen und stark riechenden Materials der Kategorie 2 in einem gesonderten Kühlraum erfolgen müssen. Die Produktionshalle der Klägerin habe aber im Wesentlichen aus einem großen Raum bestanden.
- 5 Hiergegen legte die Klägerin am 26. Januar 2018 Widerspruch ein.

- 6 Ausweislich des Protokolls vom 26. Januar 2018 wurde dem Widerspruch bezüglich des Kunststofftanks zum Teil abgeholfen. Die Anordnung der Entsorgung wurde in eine Sicherstellung unter den Bedingungen umgewandelt, dass die Herkunft der Ware nachgewiesen und bakteriologisch sowie mykologisch untersucht wird, ob von ihr Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier ausgehen. Bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse müsse der **[Or. 4]** Behälter so gelagert werden, dass der Inhalt nicht nachteilig beeinflusst werden könne (verschlossen, im Gefrierlager). Dieser Behälter befindet sich noch bei der Klägerin.
- 7 Mit Kostenbescheid vom 1. März 2018 [OMISSIS] wurden der Klägerin, insgesamt 2.346,17 € (328,00 € Gebühren nach der ThürAllgVwKostO sowie 2.018,17 € für die Entsorgung des Materials) auferlegt. Auch hiergegen legte die Klägerin am 21. März 2018 Widerspruch ein.
- 8 Über die Widersprüche ist bisher noch nicht entschieden worden.
- 9 Am 9. Oktober 2018 hat die Klägerin eine Feststellungsklage erhoben.
- 10 Die Klägerin rügt, dass der Beklagte das Material fehlerhaft in die Kategorie 2 eingestuft habe. Die Feststellungen seien allein auf der Grundlage von Gerüchen und visuellen Eindrücken erfolgt. Es habe keine wissenschaftliche oder labortechnische Untersuchung irgendwelcher Grenzwerte stattgefunden. Die Verarbeitung von Tierinnereien sei mit erheblich unangenehmen Gerüchen belastet, die aber nicht schon die Bewertung als „Schadgas“ zuließen und eine automatische Beurteilung des Materials als verdorben erlaube. Die Begutachtung der Waren sei nicht hinreichend gewissenhaft erfolgt. Die Klägerin bestreitet bezüglich der einzelnen Paloxen, dass die Bewertung als verdorben, verwest oder verschimmelt gerechtfertigt gewesen sei. Die Veterinärmedizinerinnen hätten lediglich darauf abgestellt, ob die Ware der Klägerin quasi genießbar sei. Dies sei aber nicht der richtige Maßstab für die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Materialien und überspanne die Vorschrift des Art. 10 VO (EG) Nr. 1069/2009 ersichtlich.
- 11 Insbesondere führten Zersetzung und Verderb nicht zu einer schlechteren Einstufung. Art. 14 d) VO (EG) Nr. 1069/2009 verdeutliche dies. Hieraus lasse sich entnehmen, dass zersetztes und verdorbenes Material grundsätzlich noch nach Art. 14 a) und b) VO (EG) Nr. 1069/2009 verwertet werden könne. Derartiges Material müsse nicht notwendig „entsorgt“ werden. Art. 10 f) VO (EG) Nr. 1069/2009 erfasse aufgrund seines Gesetzeszweckes nur erhebliche Gefahren durch Tierseuchen. Im Hinblick hierauf seien die Gefahren von verdorbenem Fleisch mit Schimmel oder Fäulnis harmlos. Massenansteckungen seien ausgeschlossen. Allenfalls bereits erkrankte Menschen oder Allergiker würden durch Schimmel eventuellen Gesundheitsgefahren ausgesetzt.
- 12 Auf die Genusstauglichkeit komme es nicht an, denn das Material der Kategorie 3 sei nicht als Lebensmittel bestimmt gewesen. So führe der Genuss von in Art. 10

h) VO (EG) Nr. [Or. 5] 1069/2009 genannten Materialien der Kategorie 3 ersichtlich zu Gefahren für die Gesundheit. Gleichwohl würden diese Materialien der Kategorie 3 zugeordnet. Auch könne regelmäßig angenommen werden, dass sich in Küchen- und Speiseabfällen (Art. 10 p) VO (EG) Nr. 1069/2009) Schimmel, verdorbene Waren und Fäulnisbakterien befänden, ohne dass dies der Einstufung als Material der Kategorie 3 entgegen stünde.

- 13 Eine Gefahr für Mensch und Tier habe deshalb selbst bei einer Kontamination von Material der Kategorie 3 durch Material der Kategorie 2 nicht bestanden. Das Interesse der Nachbarschaft auf angenehme Luft begründe keine Gefahr i. S. d. Vorschrift, die eine Beseitigung rechtfertige. Auch die Gefahren für die Betriebsmitarbeiter seien nicht belegt worden. Der Beklagte sei hierfür schon nicht zuständig. Dies wäre das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz. Grenzwertüberschreitungen in der Luft seien nicht festgestellt worden.
- 14 Ebenso wenig führe jegliches Vorhandensein von Fremdkörpern zu einer Einstufung als Material der Kategorie 2, solange eine einfache mechanische Trennung möglich sei. Es sei gerade eine typische Aufgabe der Klägerin, Fremdkörper (wie Wurstverpackungen, Nasenringe und Ohrmarken) zu entfernen.
- 15 Die Klägerin beantragt,
den Bescheid des Beklagten vom 25. Januar 2018 aufzuheben.
- 16 Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.
- 17 Er weist darauf hin, dass sich der angefochtene Bescheid nicht gegen die Klägerin, sondern gegen den Geschäftsführer persönlich richte. In der Begründung des Bescheides auf S. 4 werde hierauf ausdrücklich Bezug genommen.
- 18 Die Einschätzung des Materials sei durch promovierte Veterinärmediziner erfolgt. Eine Beprobung des Materials sei mit Rücksicht auf die Eindeutigkeit der Feststellungen bzw. Beobachtungen entbehrlich gewesen. Jede Paloxse sei durch die sachverständigen Zeugen einzeln begutachtet und der Befund schriftlich dokumentiert worden.
- 19 Insbesondere führe die Verwesung von ursprünglichem Material der Kategorie 3 dazu, dass nunmehr Material der Kategorie 2 vorliege. Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 beschränke sich nicht lediglich auf [Or. 6] Gefahren mit einem seuchenähnlichen Gefährdungspotential. Nach Art 10 f) VO (EG) Nr. 1069/2009 sei eine Einstufung von Material in die Kategorie 3 bereits dann nicht mehr möglich, wenn eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier bestehe. Es solle ausgeschlossen werden, dass derartiges Material in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelange. Dies sei aufgrund der mit dem Verderb bzw. der Zersetzung verbundenen deutlichen Keimvermehrung (Verderbniserreger, gesundheitsschädliche Keime,

–

Toxine) sachgerecht. Soweit nach Art. 10 p) VO (EG) Nr. 1069/2009 auch (nicht aus internationalen Verkehrsmitteln stammende) Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 eingestuft werden, entbinde dies nicht davon, dieses Material an Art. 10 f) VO (EG) Nr. 1069/2009 zu messen. Tatsächliche Veränderungen und die jeweilige Gefährdungslage müssten im Hinblick auf die aktuelle Verwendungsbestimmung berücksichtigt werden. Dafür spreche auch, dass der Ordnungsgeber die Regelung im Präsens abgefasst habe.

- 20 Bezüglich der Fremdkörper gehe der Beklagte ebenfalls davon aus, dass das Vorhandensein von Fremdkörpern, die ohne weiteres mechanisch vom Rest getrennt werden könnten, nicht als Material der Kategorie 3 einzustufen sei. Anders verhalte es sich aber, wenn das Material wie hier durchgängig mit Putz- bzw. Mauerresten unterschiedlicher Größe bzw. mit offensichtlich geschredderten kleinen Holzresten und Plastikbestandteilen verunreinigt sei.
- 21 [OMISSIS] [Ausführungen zum Verfahren]

II.

- 22 Der Rechtsstreit ist auszusetzen (§ 94 VwGO). Es ist eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union gem. Art. 267 AEUV zu den im Beschlusstenor formulierten Fragen einzuholen. Die Auslegung betrifft die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86).
- 23 Der rechtliche Rahmen wird durch die folgenden nationalen Vorschriften gebildet:
[Or. 7]
- 24 1. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der Fassung vom 4. August 2016 (BGBl. I 1966)
- 25 § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, L 348 vom 4.12.2014, S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86) geändert worden ist, und der in ihrem Rahmen oder zu ihrer Durchführung erlassenen unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union.

- 26 § 3 Beseitigungspflicht

(1) Soweit nach den in § 1 genannten Vorschriften

1. tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,

2. tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, ausgenommen Gülle, Guano, Magen- und Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum, Eier sowie Eiprodukte, oder

3. Folgeprodukte aus den in den Nummern 1 oder 2 genannten tierischen Nebenprodukten, [Or. 8] abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen sind, hat die zuständige Behörde die Voraussetzungen für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung zu schaffen. Die zuständige Behörde ist verpflichtet,

1. tierische Nebenprodukte der Kategorie 1,

tierische Nebenprodukte der Kategorie 2, ausgenommen Gülle, Guano, Magen- und Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum sowie Eier und Eiprodukte, und

2. Folgeprodukte aus den in den Nummern 1 oder 2 genannten tierischen Nebenprodukten, die in ihrem Gebiet anfallen, nach Maßgabe der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen. Bis zur Abholung durch die zuständige Behörde bleiben die Pflichten der Besitzer zur Kennzeichnung, Beförderung und Lagerung der bei ihnen angefallenen tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte nach den Vorschriften der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte unberührt. Die zuständige Behörde kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Satz 2 Dritter bedienen. Satz 2 gilt auch für verendete wild lebende Tiere, soweit die zuständige Behörde eine Verwendung, Verarbeitung oder Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet hat.

(2) Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte zur Herstellung von Futtermitteln und Folgeprodukten nach den Artikeln 33 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bestimmt sind und die tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte von im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registrierten oder im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Unternehmen, Anlagen oder Betrieben gesammelt, gekennzeichnet, befördert, gelagert, behandelt, verarbeitet oder verwendet worden sind.

(3) Die zuständige Behörde kann einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage verpflichten, gegen angemessenes Entgelt, bei dem Aufwand und Ertrag zu berücksichtigen sind,

-

vorübergehend die Mitbenutzung des Betriebs oder der Anlage zur Verarbeitung oder Beseitigung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, die außerhalb des Einzugsbereichs des Verarbeitungsbetriebs, der Verbrennungsanlage oder der Mitverbrennungsanlage anfallen, zu gestatten, soweit

1. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
2. der Verarbeitungsbetrieb, die Verbrennungsanlage oder die Mitverbrennungsanlage die in den Artikeln 6, 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97178/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Anforderungen an die jeweilige Art der Verarbeitung erfüllt und [Or. 9]
3. gewährleistet ist, dass die übrigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet werden.

Im Falle einer teilweisen Übertragung kann diese mit der Auflage verbunden werden, dass der Verarbeitungsbetrieb, die Verbrennungsanlage oder die Mitverbrennungsanlage die in einem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen hat, soweit das öffentliche Interesse dies erfordert.

(4) Die zuständige Behörde kann einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage verpflichten, gegen angemessenes Entgelt, bei dem Aufwand und Ertrag zu berücksichtigen sind, vorübergehend die Mitbenutzung des Betriebs oder der Anlage zur Verarbeitung oder Beseitigung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, die außerhalb des Einzugsbereichs des Verarbeitungsbetriebs, der Verbrennungsanlage oder der Mitverbrennungsanlage anfallen, zu gestatten, soweit dies zumutbar ist und die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten verarbeitet oder beseitigt werden können. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird das Entgelt durch die zuständige Behörde festgesetzt.

27 § 12 Überwachung

- (1) Die Einhaltung der Vorschriften der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der nach den in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakten, diesem Gesetz oder nach einer auf 8

-

Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnungen werden durch die zuständige Behörde, im Bereich der Bundeswehr durch die vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Dienststellen, überwacht.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Einhaltung der Vorschriften der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Dies gilt auch nach erfolgter Registrierung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder der Erteilung einer Zulassung nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. **[Or. 10]**

28 2. Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - ThürTierNebG vom 10. Juni 2005 (Thür GVBl. 2005, 224).

29 § 2 Träger der Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2.

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Beseitigungspflichtige) im Sinne des § 3 Abs. 1 TierNebG. Sie nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

(2) Die Beseitigungspflichtigen nach Absatz 1 können zur Erfüllung der Aufgabe einen Zweckverband bilden. Das Nähere regelt die Satzung. Mit der Übernahme der Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband ist nur dieser Beseitigungspflichtiger.

30 § 3 Einzugsbereiche

(1) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium legt durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Beseitigungspflichtigen die Einzugsbereiche fest, innerhalb derer die Beseitigungspflichtigen die in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen haben. Dabei sind die Belange des Tierseuchenschutzes, der Anfall der in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte, die Verkehrsverhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Verarbeitungsbetriebe zu berücksichtigen.

(2) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Ausnahmefällen zulassen, dass die in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb des nach Absatz 1 festgelegten Einzugsbereichs behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden dürfen.

31 3. Thüringer Verordnung über die Einzugsbereiche nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 11. Oktober 2005 (Thür GVBl. 2005, S. 355).

-

32 § 1 Der Einzugsbereich des Verarbeitungsbetriebs in Elxleben, Landkreis
 Sömmerda, für das in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische
 Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der
 jeweils geltenden Fassung bezeichne Material erstreckt sich auf den gesamten
 Bereich des Landes. **[Or. 11]**

III.

33 Die Vorlagefragen sind entscheidungserheblich.

34 1. Die Klage der Klägerin ist zulässig. [wird ausgeführt]

35 [OMISSIS]

36 [OMISSIS]

37 [OMISSIS]

38 [OMISSIS] **[Or. 12]** [OMISSIS]

39 [OMISSIS]

40 [OMISSIS]

41 [OMISSIS]

42 [OMISSIS] **[Or. 13]**

43 [OMISSIS]

44 2. Für die Beurteilung, ob die Klage gem. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO begründet
 ist, weil der Bescheid rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt,
 kommt es auf die Beantwortung der oben genannten Fragen an.

45 Gem. § 12 Abs. 2 Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom
 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der Fassung vom 4. August 2016 (BGBl. I
 1966) kann die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen treffen, die u. a.
 zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments
 und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den
 menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und dieses Gesetzes
 erforderlich sind.

46 Die Klägerin ist als Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 3 und
 als Transporteur für tierische Nebenprodukte registriert. Sie darf nur mit Material
 der Kategorie 3 umgehen. Handelt es sich jedoch um Material der Kategorie 2
 nach Art. 9 d) oder g) VO (EG) Nr. 1069/2009), ist die Klägerin nicht befugt, mit
 diesem Material umzugehen. Insbesondere hätte die Klägerin Material der
 Kategorie 2 nicht durch ihren Vertragspartner in Thüringern oder Bayern
 verwerten lassen dürfen. Für Material der Kategorie 2 sind gem. § 2 Abs. 1 Satz 1

-

des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 10. Juni 2005 – im Folgenden ThürTierNebG – die Landkreise und die kreisfreien Städte beseitigungspflichtig. Das zuständige Ministerium hat mit der auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürTierNebG die Thüringer Verordnung über die Einzugsbereiche nach dem ThürTierNebG erlassen, mit der der Einzugsbereich des Verarbeitungsbetriebes SecAnim in Elxleben auf den gesamten Bereich des Landes Thüringen erstreckt worden ist. Eine nach § 3 Abs. 4 ThürTierNebG ausnahmsweise Zulassung der Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung außerhalb dieses Einzugsbereichs hat das Ministerium nicht vorgenommen. Material K 2 ist damit zwingend an die Finna SecAnim abzugeben.

- 47 Der Beklagte hat 38 Paloxen mit tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 zugeordnet und vernichtet, weil es sich um zersetztes, verdorbenes bzw. verschimmeltes Material gehandelt hat bzw. dem Material Fremdkörper beigemischt waren. Bei dem Großteil der Paloxen kommt es darauf an, ob Material nach Art. 10 a) bzw. f) VO (EG) Nr. 1069/2009 auch dann noch in die Kategorie 3 einzuordnen ist, wenn es zwischenzeitlich zersetzt und verdorben, **[Or. 14]** insbesondere auch von Schimmel befallen ist und damit eine einfache Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier vorliegt oder aber eine spätere Zersetzung und Verderb von ursprünglich genussfähigem Material die Einstufung in die Kategorie unberührt lässt. Je nach Beantwortung der Vorlagefrage ist zumindest bezüglich der Paloxen mit dem verdorbenen Material entweder der Klage stattzugeben oder sie ist abzuweisen. Ebenso kommt es auf die Frage an, ob jegliche Vermischung von Material der Kategorie 3 mit Fremdkörpern bereits zu einer Einstufung in die Kategorie 2 führt oder aber dies einschränkend im Hinblick auf die Verwendung der Materials nur dann der Fall ist, wenn das Material zur Verfütterung verarbeitet werden wird.
- 48 Entgegen der Ansicht der Klägerin hat die durchgeführte Beweisaufnahme ergeben, dass ein Teil der Paloxen verwest und verschimmelt gewesen ist. [wird ausgeführt] [OMISSIS]
- 49 [OMISSIS] **[Or. 15]** [OMISSIS]
- 50 [OMISSIS]
- 51 [OMISSIS]
- 52 Auch ist angesichts der Beweisaufnahme davon auszugehen, dass einige Paloxen mit Fremdkörpern wie Wand- bzw. Deckputzstücken oder Sägespänen vermischt gewesen sind.
- 53 Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Beweisaufnahme auch ergeben hat, dass es sich bei einem Teil des Materials um nicht-entleerten Dann gehandelt hat, der nach Art. 9 a) VO (EG) Nr. 1069/2009 der Kategorie 2 zuzuordnen ist. [wird ausgeführt] [OMISSIS] **[Or. 16]** [OMISSIS]

- 54 IV. Die Vorlagefragen bedürfen einer Klärung durch den Gerichtshof, weil sie weder durch seine Rechtsprechung geklärt noch offenkundig sind.
- 55 1. Fragen 1 und 2
- 56 Gem. Art. 10 VO (EG) Nr. 1069/2009 gehören zum Material der Klasse 3 insbesondere:
- a) Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren oder im Fall von getötetem Wild, ganze Körper oder Teile von toten Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht dafür bestimmt sind;
- f) Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die nicht mehr zum menschlichen Verzehr aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, bestimmt sind; **[Or. 17]**
- 57 Vorliegend stellt sich die Frage, ob Material, das ursprünglich nach Art. 10 a) VO (EG) Nr. 1069/2009 genusstauglich bzw. nach Art. 10 f) VO (EG) Nr. 1069/2009 keine Gefahr für die Gesundheit darstellte, aufgrund von Verwesung bzw. Schimmel nicht mehr der Kategorie 3, sondern einer schlechteren Kategorie zugeordnet werden muss. Handelt es sich nicht um Material der Kategorie 3 und auch nicht um Material der Kategorie 1, sind die tierischen Nebenprodukte der Kategorie 2 zuzuordnen (Art. 9 h) VO (EG) Nr. 1069/2009).
- 58 Im Hinblick auf die vom Beklagten getroffenen Feststellungen und mangels Vorlage anderweitiger Unterlagen durch die Klägerin handelte es sich überwiegend um Material gem. Art. 10 a) VO (EG) Nr. 1069/2009 (wie Labmagen, Ohren) oder gem. Art. 10 f) VO (EG) Nr. 1069/2009 (wie gewolfte Wurst, Ochsenziemer).
- 59 Die Regelung des Art. 10 a) VO (EG) Nr. 1069/2009 stellt darauf ab, dass Schlachtkörper bzw. Teile von geschlachteten Tieren genusstauglich, aber aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind. Der Begriff der Genusstauglichkeit knüpft nicht ausdrücklich an einen Gefahrenbegriff an, sondern die Genusstauglichkeit wird im Rahmen der Fleischuntersuchung festgestellt. Ist Material für den menschlichen Verzehr genusstauglich, so bestehen keine Zweifel daran, dass dieses Material auch keine Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier verursacht. Wenn hingegen das Material nicht als genusstauglich bewertet wurde, darf es – wie Art. 10 b) VO (EG) Nr. 1069/2009 zeigt – keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheiten aufweisen, um als Material der Kategorie 3 eingestuft zu werden [OMISSIS].
- 60 Material gem. Art. 10 f) VO (EG) Nr. 1069/2009 liegt vor bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs oder Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs

-

enthalten, und nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier ausgeht.

- 61 Mit Zersetzung, Verderb und Schimmel von Material der Kategorie 3 entstehen Toxine, die grundsätzlich zum Wegfall der Genusstauglichkeit führen und eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen. Fraglich ist nun, ob diese Veränderungen zu einer von der früheren Kategorisierung abweichenden Einstufung führen. **[Or. 18]**
- 62 Sowohl bei der Regelung des Art. 10 a) als auch bei Art. 10 f) VO (EG) Nr. 1069/2009 stellt der Wortlaut nicht allein auf ansteckende übertragbare Krankheiten bzw. auf ein seuchenähnliches Gefährdungspotential ab. Eine solche Beschränkung lässt sich nicht den Erwägungsgründen der VO (EG) Nr. 1069/2009 entnehmen. Zwar waren ausweislich des Erwägungsgrundes 1 der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche und die Verbreitung transmissibler spongiformer Enzephalopathien wie etwa der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) Gründe für den Erlass der Verordnung. Gleichzeitig hatte der Verordnungsgeber aber auch das Vorhandensein von Dioxinen in Futtermitteln im Blick und damit chemische Verbindungen, die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier bergen. Hauptziel der Verordnung ist die Begrenzung von Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier und der Schutz der Sicherheit der Lebens- und Futtermittelkette (vgl. Art 1 sowie Erwägungsgrund 11 VO (EG) Nr. 1069/2009). Dementsprechend beschränkt sich die Gefährlichkeit nicht lediglich auf die menschliche Gesundheit [OMISSIS]. Gleichzeitig verdeutlicht der Verordnungsgeber mit der Regelung in Art. 14 d) VO (EG) Nr. 1069/2009 selbst, dass Zersetzung und Verderb zu Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier führen. Außerdem benutzt der Verordnungsgeber sehr unterschiedliche Formulierungen in den Art. 8 ff VO (EG) Nr. 1069/2009 wie „TSE verdächtige Tiere“ (Art. 8 a) i) VO (EG) Nr. 1069/2009), „mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit“ (Art. 8 a) v) VO (EG) Nr. 1069/2009) oder „unannehmbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier“ (Art. 14 d) VO (EG) Nr. 1069/2009), was den Schluss darauf zulässt, dass mit dem Abstellen auf eine „bloße“ Gesundheitsgefahr in Art. 10 f) VO (EG) Nr. 1069/2009 gerade keine weitergehenden Anforderungen verbunden sind.
- 63 Auch verdeutlicht Art. 9 g) VO (EG) Nr. 1069/2009, dass eine zu einem nach der Schlachttier- und Fleischuntersuchung liegende Veränderung des Materials zu einer anderen Einstufung in die Kategorien führen kann. Allerdings ist hier der entsprechende Umstand ausdrücklich benannt.
- 64 Insbesondere kommt es vorliegend nicht darauf an, dass dieses Material nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, denn gem. Art. 2 Abs. 1 gilt die VO (EG) Nr. 1069/2009 ohnehin nur für tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die vom Verzehr ausgeschlossen sind und für Produkte, die

aufgrund einer Entscheidung eines Unternehmers, die unwiderruflich ist, von der Lebensmittelkette ausgeschlossen und für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr bestimmt sind. Gleichwohl hat der Ordnungsgeber für die Einstufung in die Kategorie 3, d. h. in die Kategorie von Materialien, von denen nur ein geringes Risiko ausgeht, [Or. 19] Risikogruppen gebildet und zum Teil auf das Vorliegen der Genusstauglichkeit bzw. dem Fehlen von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier abgestellt (Art. 10 a), f), g)). Für andere Materialien hat er keine besondere Gefahrenuntersuchung gefordert, weil von diesen nach der Einschätzung des Ordnungsgebers nur eine geringe Gefahr ausgeht (Art. 10 e). Weiteren Materialien dürfen keine Anzeichen von auf Mensch und Tier übertragbare Krankheiten aufgewiesen haben (Art. 10 b i), c), d), h) VO (EG) Nr. 1069/2009).

- 65 Soweit die Benutzung des Präsens durch den Ordnungsgeber (Art. 10 a), f), g) VO (EG) Nr. 1069/2009) als Argument dafür herangezogen wird, dass diese Materialien nur solange der Kategorie 3 zugeordnet werden können, wie die dort geregelten Voraussetzungen vorliegen (d. h. Genussfähigkeit bzw. das Fehlen von Gefahren für Mensch und Tier), ist nicht nachvollziehbar, weshalb für bestimmte andere Gruppen in Art. 10 VO (EG) Nr. 1069/2009 keine solche Einschränkungen gemacht werden. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, dass die Verwendung des Präteritums in Art. 10 b i) VO (EG) Nr. 1069/2009 dann zu einem anderen Ergebnis führen würde. Weshalb bei nach Art. 10 b i) VO (EG) Nr. 1069/2009 nicht als genusstauglich eingestuftes Material, das im Rahmen der Fleischuntersuchung aber keine Anzeichen von übertragbaren Krankheiten aufgewiesen hat, ein späterer Verderb bzw. eine spätere Zersetzung anders zu behandeln sein sollte als in Art. 10 a) VO (EG) Nr. 1069/2009 bleibt offen. Es handelt sich schließlich ersichtlich nicht um ein potenziell weniger gefährliches Material.
- 66 Gegen eine spätere Veränderung einer ursprünglich erfolgten Einstufung in die Gefahrenkategorie infolge von Zersetzung und Verwesung spricht jedoch Art. 14 d) VO (EG) Nr. 1069/2009. Nach dieser Regelung darf Material der Kategorie 3 u. a. zu Tierfutter verarbeitet werden, außer wenn es sich um Material der Kategorie 3 handelt, das sich durch Zersetzung oder Verderb so verändert hat, dass es durch dieses Produkt eine unannehmbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt. Aus der Regelung ließe sich der Schluss ziehen, dass jedenfalls Zersetzung und Verderb die Einstufung des Materials der Kategorie 3 grundsätzlich unberührt lassen und lediglich im Rahmen der Verwendung Einschränkungen zu machen sind. Erst wenn Zersetzung oder Verderb bereits eine Stufe erreicht haben, deren Produkt zu einer unannehmbaren Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier führt, darf dieses Material grundsätzlich nicht nach Art. 14 d) zur Herstellung von Futtermitteln bzw. von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln verwendet werden. In diesem Fall ist die Verwendung nach Art. 14 d) VO (EG) Nr. 1069/2009 zwar ausgeschlossen, aber es bliebe gleichwohl noch die Möglichkeit, das Material insbesondere als Abfall zu [Or. 20] verbrennen (Art. 14 a) VO (EG) Nr. 1069/2009), durch Mitverbrennung zu verwerten oder zu beseitigen, wenn es sich bei dem Material

um Abfall handelt (Art. 14 b) VO (EG) Nr. 1069/2009), oder es nach Verarbeitung auf einer genehmigten Deponie zu beseitigen (Art. 14 c) VO (EG) Nr. 1069/2009).

- 67 Zwar könnte sich die Regelung des Art. 14 d) VO (EG) Nr. 1069/2009 lediglich auf Material beziehen, das der Ordnungsgeber in die Kategorie 3 eingeordnet hat, ohne ausdrücklich zu erwähnen, dass keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier bestehen darf bzw. das Material genusstauglich sein muss. Weshalb allerdings tierische Nebenprodukte nach Art. 10 e) VO (EG) Nr. 1069/2009, die bei der Gewinnung von für den zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, bei ihrer Verwesung und Zersetzung einem anderen Maßstab unterliegen sollen, als dies bei ursprünglich genusstauglichen Schlachtkörpern oder zum menschlichen Verzehr schon verarbeiteten Lebensmitteln der Fall ist, erschließt sich jedenfalls nicht offenkundig.
- 68 2. Frage 3
- 69 Material, das aufgrund des Vorliegens von Fremdkörpern als für den menschlichen Verzehr nicht geeignet erklärt wurde, ist gem. Art. 9 d) VO (EG) Nr. 1069/2009 in die Kategorie 2 einzustufen.
- 70 Allerdings lässt sich Anhang IV, Kapitel I, Abschnitt 4 Nr. 3 der Verordnung (EU) 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/2009 (ABl. L 054 vom 26. Februar 2011, S. 1) entnehmen, dass nicht jedes Vorhandensein von Fremdkörpern, wie etwa Verpackungsmaterial oder Metallteile, dazu führt, dass das Material bereits als Material der Kategorie 2 einzustufen ist. Die Regelung schreibt vielmehr vor, dass Betriebe für die Verarbeitung von Material der Kategorie 3 über eine Einrichtung zur Kontrolle auf Vorhandensein von Fremdkörpern in den tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten verfügen müssen, wenn sie Material verarbeiten, das zur Verfütterung bestimmt ist. Solche Fremdkörper sind vor oder während der Verarbeitung zu entfernen. Eine solche Regelung enthielt auch schon die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 3. Oktober 2001 (ABl. L 273 vom 10. Oktober 2002, S. 1 – 95) im Anhang VII Kapitel I B 5, nach der die tierischen Nebenprodukte vor ihrer Verarbeitung auf Fremdstoffe zu kontrollieren und diese gegebenenfalls sofort zu entfernen sind. Die Einschränkung „zur Verfütterung bestimmt“ spricht jedoch dafür, dass nicht bei jedem Verwendungszweck das Vorhandensein von Fremdkörpern [Or. 21] relevant ist. Insbesondere mit Blick auf eine mögliche Verbrennung als Abfall oder die Herstellung von Biodiesel ist nicht ersichtlich, inwieweit hierdurch die Gefahrenabwehr gefordert ist.
- 71 [OMISSIS] [Ausführungen zum Verfahren]

[OMISSIS]